Ausschussdrucksache 18(9)585 3. November 2015

BMWi

Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Schriftlicher Bericht der Bundesregierung auf Bitte der Fraktion DIE LINKE.

zu dem Thema G36-Lieferung nach Mexiko

Allgemein

1. Wer genau hat die Lieferungen von insgesamt über 10.000 G36-Gewehren nach Mexiko in den Jahren 2004 – 2008 genehmigt? War das jedes Mal der

Vorbereitende Ausschuss, oder war auch der Bundessicherheitsrat damit

befasst? Oder sind einzelne Entscheidungen auch auf unterer Ebene gefallen

(bitte für jeden Antrag einzeln aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten

Jan van Aken, Christine Buchholz, Anette Groth, weiterer Abgeordneter und der

Fraktion DIE LINKE, Drucksache 18/4194 vom 4. März 2015 verwiesen. Daraus ergibt

sich, dass der Großteil der Entscheidungen durch den Vorbereitenden Ausschuss des

Bundessicherheitsrates getroffen wurden. Die nicht aufgeführten Entscheidungen

wurden auf Fachebene getroffen.

2. Welcher Staatssekretär war 2004 und 2005 im BMWi mit

Ausfuhrentscheidungen nach Mexiko befasst? War auch der ehemaligen

Staatssekretär Adamowitsch an diesen Entscheidungen beteiligt, in das

Verfahren eingebunden oder darüber informiert?

Soweit die Leitungsebene des BMWi befasst wurde, war dort der für die Exportkontrolle

zuständige Staatssekretär mit der Entscheidung befasst.

Zum Themenkomplex "Neu für Alt"

3. Wie viele Altwaffen wurden in Mexiko in den Jahren 2005 – 2008 im Gegenzug für die gelieferten über 10.000 G36-Gewehre vernichtet?

Der "Neu für Alt"- Grundsatz wurde im betreffenden Zeitraum und bis zur Verabschiedung der Kleinwaffengrundsätze am 18. März 2015 grundsätzlich in der Weise umgesetzt, dass der Antragsteller aufgefordert wurde, seine Lieferverträge so auszugestalten, dass die staatlichen Endempfänger sich verpflichten, Kleinwaffen, die aufgrund der Neulieferung ausgesondert werden, zu vernichten. Die Vorlage einer "Neu für Alt" - Erklärung des Empfängers, alte Kleinwaffen im Gegenzug für neue zu vernichten, war im betreffenden Zeitraum und bis zur Verabschiedung der Kleinwaffengrundsätze am 18. März 2015 grundsätzlich keine zwingende Genehmigungsvoraussetzung.

In diesem Zusammenhang ist die Bundesregierung in Einzelfällen über erfolgte Waffenvernichtungsaktionen unterrichtet worden.

Über Waffenvernichtungsaktionen in Mexiko in den Jahren 2005 – 2008 liegen der Bundesregierung Informationen über eine Waffenvernichtungsaktion im Jahr 2006 vor, bei der je 650 Kurz- und Langwaffen durch das mexikanische Militär vernichtet wurden.

4. Handelte es sich dabei um Waffen, die vorher im Gebrauch mexikanischer Sicherheitskräfte waren? Wenn nicht, hat die Bundesregierung Informationen darüber, woher die vernichteten Waffen stammten?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Informationen vor.

5. Ist es zutreffend, dass das Auswärtige Amt im Jahre 2005 zunächst einer Exportgenehmigung für Mexiko NICHT zugestimmt hat, später dann aber doch

zustimmte, und spielte bei dieser Entscheidung der Grundsatz "Neu für Alt" eine Rolle?

- 6. Wir bitten darum, den Briefwechsel (inklusive Emails, Attachments, Positionspapiere und Gesprächsprotokolle) zum Thema "Neu für Alt" im Zusammenhang mit den G36-Exporten nach Mexiko im Jahre 2005 zwischen BMWi und AA sowie innerhalb des BMWi zur Verfügung zu stellen.
- 7. In welchen anderen Fällen von Anträgen auf Kleinwaffenexporte (in andere Drittländer) hat das Auswärtige Amt im Jahre 2005 und/oder 2006 (zunächst) eine ablehnende Haltung an das BMWi kommuniziert (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Empfängerland und Art der Waffen)?

Die Bundesregierung gibt keine Auskunft zu internen Abstimmungsprozessen zur Vorbereitung von Ressortentscheidungen, da dies dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfällt. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan van Aken, Christine Buchholz, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 18/4194 vom 4. März 2015 wird verwiesen.

8. Welche konkreten Fälle für eine tatsächlich erfolgte Vernichtung von Altwaffen im Gegenzug für eine Lieferung deutscher Sturmgewehre seit 2005 sind dem BMWi bekannt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Empfängerland, Art und ungefähre Zahl der vernichteten Waffen, Art und Zahl der genehmigten Waffen) und in welcher Form wird diese Vernichtung durch das BMWI kontrolliert. Falls dazu keine vollständige Übersicht geführt wird, bitte wenigstens einzelne, im Ministerium bekannte Beispiele auflisten.

Eine Vernichtung von Altwaffen, die ausdrücklich im Gegenzug für eine Genehmigung des Exports von Sturmgewehren aus Deutschland stattfand, ist der Bundesregierung aufgrund des in der Antwort auf Frage 3 dargelegten bisherigen Verständnisses des "Neu für Alt" - Grundsatzes nicht bekannt.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 21 der Kleinen Anfrage 18/6352 verwiesen.

Seit Verabschiedung der Kleinwaffengrundsätze am 18. März 2015 ist der "Neu für Alt"-Grundsatz auf eine neue Grundlage gestellt worden. Danach muss der staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abgeben, dass die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Kleinen und Leichten Waffen vernichtet werden. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grundsätzlich die Verpflichtung gefordert, die jetzt zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante "Neu, Vernichtung bei Aussonderung"). Die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer derartigen Erklärung ist entscheidungserheblich für die Genehmigung der Ausfuhr.

Themenkomplex "10% oder 30% Ersatzteilquote"

- 9. Ist es richtig, dass für den Export von Zubehör für Kleinwaffen bei einem finanziellen Volumen von weniger als zehn Prozent der ursprünglichen Gewehrlieferung keine eigene Genehmigung nötig ist?
- 10. Ist es richtig, dass diese Quote für Heckler & Koch und Mexiko auf 30 % erhöht wurde und wenn ja, mit welcher Begründung (bitte alle entsprechenden Dokumente, Emails, Schreiben, Protokolle beifügen)?
- 11. Ist es richtig, dass dies innerhalb des BAFA oder BMWi als "Lex HK" oder ähnlich bezeichnet wurde (wenn ja, entsprechende Dokumente beifügen)?
- 12. Gelten ähnliche Ausnahmen (ggf. in anderer Höhe) auch für andere Firmen und/oder andere Länder?
- 13. Wurden die so exportierten Teile für Kleinwaffen im Rüstungsexportbericht aufgeführt (wenn ja, wo und wie genau)?

Die Fragen mit den Nummern 9 bis 13 werden gemeinsam beantwortet:

Für die Ausfuhr sämtlicher Rüstungsgüter ist eine Genehmigung nach dem AWG erforderlich. Hat der Ausführer eine gültige Ausfuhrgenehmigung nach dem darüber Kriegswaffenkontrollgesetz und ist er hinaus Inhaber einer außenwirtschaftsrechtlichen AWG-Komplementärgenehmigung (KOGE), kann er die Kriegswaffen auf dieser Grundlage ausführen, ohne eine AWG-Einzelgenehmigung nach dem AWG beantragen zu müssen. Zusätzlich kann er mit der KOGE Ersatzteile ohne Kriegswaffeneigenschaft grundsätzlich in Höhe von 10 Prozent des Wertes der zur Ausfuhr genehmigten Kriegswaffen ausführen. Diese Nebenbestimmung – die in jeder KOGE enthalten ist - wurde teilweise als Lex Heckler & Koch bezeichnet, da insbesondere die Heckler & Koch GmbH vor der Einführung der KOGE zusätzlich auch Ersatzteile ohne Kriegswaffeneigenschaft für die zu liefernden Kriegswaffen in der AWG-Genehmigung beantragte.

Die Heckler & Koch GmbH hat als einziges Unternehmen die Erhöhung der KOGE auf 30 Prozent des Wertes der zur Ausfuhr genehmigten Kriegswaffen für Ersatzteile ohne Kriegswaffeneigenschaft beantragt. Dem Antrag wurde stattgegeben. Grund war der im Vergleich zu anderen Kriegswaffen relativ geringe Wert der Kleinwaffen, der eine Nutzung der 10 Prozent-Klausel für die Ausfuhr von Ersatzteilen/Verschleißteilen ohne Kriegswaffeneigenschaft kaum möglich machte.

Alle über die KOGE getätigten Ausfuhren muss der Ausführer zu bestimmten, regelmäßigen Stichtagen dem BAFA melden. Diese einzelnen Ausnutzungsmeldungen werden statistisch für den Rüstungsexportbericht als Genehmigungen erfasst.

Umschichtung auf andere Bundesstaaten innerhalb Mexikos

14. Wir bitten um Übersendung aller Versionen der Endverbleibserklärungen für G36-Gewehre nach Mexiko in den Jahren 2005 – 2008.

Der Sachverhalt ist Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. Die Originalakten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie befinden sich deswegen derzeit bei der Staatsanwaltschaft.

15. Gab es von MitarbeiterInnen aus dem Geschäftsbereich des BMWi oder AA Hinweise (Emails, Gesprächsprotokolle, anderes) darauf, dass sich die Gesamtsumme der genehmigten Gewehre auch nach dem Ausschluss einzelner Bundesstaaten in Mexiko nicht verringert hatte und dass dies darauf hindeute, dass möglicherweise nicht alles mit rechten Dingen zuginge (bitte Dokumente beifügen)?

Bestandteil der Prüfung der relevanten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung durch die Bundesregierung war u.a. eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der zu liefernden Menge. Diese ergab für die angefragten Ausfuhrvorgänge keine Unstimmigkeiten.

16. Gab es von MitarbeiterInnen aus dem Geschäftsbereich des BMWi oder AA Warnungen, dass eine Kontrolle des Endverbleibs in den einzelnen Bundesstaaten in Mexiko nicht möglich ist?

Der Endverbleib von Rüstungsgütern im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens wird grundsätzlich im Vorfeld (ex ante), u.a. anhand der abgegebenen Endverbleibszusagen, geprüft. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt. Eine Vor-Ort-Kontrolle des Endverbleibs war in dem fraglichen Zeitraum nicht vorgesehen. Im Juli 2015 hat die Bundesregierung Eckpunkte für die Einführung von sog. Post-Shipment-Kontrollen beschlossen und damit die Grundlage für eine Überprüfung des Endverbleibs bestimmter deutscher Rüstungsexporte beim Empfänger gelegt.

17. Von wem stammte ursprünglich die Idee, dass einzelne Bundesstaaten in Mexiko nicht mit G36 beliefert werden dürfen? Kam das aus dem AA oder aus dem Geschäftsbereich des BMWi oder hatte die Firma das vorgeschlagen?

Die Frage der Belieferungsfähigkeit einzelner mexikanischer Bundesstaaten wurde im Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts geklärt.

18. Hat das BMWi Informationen darüber, ob zu irgendeinem Zeitpunkt seit 2005 Mitarbeiter der Bundesregierung (zum Beispiel Botschaftsangehörige) vor Ort in

Mexiko kontrolliert haben (z.B. durch Augenscheinnahme), ob in den "verbotenen" Bundesstaaten auch G36 von Sicherheitskräften verwendet werden?

Ein Mitarbeiter der deutschen Botschaft in Mexiko-Stadt nahm im November 2006 eine In-Augenscheinnahme von Sicherheitskräften im Bundesstaat Chiapas sowie deren Befragung vor. Diese ergaben keinen konkreten Hinweis auf Nicht-Beachtung der Endverbleibserklärungen bezüglich der in Frage stehenden Sturmgewehre.

19. Hat die Bundesregierung jemals bei Heckler & Koch anhand von Akten, Lieferdokumenten oder anderem kontrolliert, wohin genau die Gewehre tatsächlich geliefert worden sind (Wenn ja, bitte Ergebnisbericht der Kontrolle beifügen)?

Die Heckler & Koch GmbH wird wie jedes Unternehmen, das mit Kriegswaffen umgeht, bezüglich der Kriegswaffenbuchführung regelmäßig überprüft. Diese Aufgabe wird vom BAFA als Überwachungsbehörde wahrgenommen. Es findet eine Vor-Ort-Prüfung statt. Dabei werden die im Kriegswaffenbuch abgebildeten Eintragungen unter Einbeziehung der durch den Buchführungspflichtigen vorzuhaltenden Belegnachweise (z. B. Lieferscheine, Frachtbriefe, Bestätigungen des Empfängers) geprüft. Bei der Heckler & Koch GmbH fanden in dem betreffenden Zeitraum in den Jahren 2005, 2008 und 2010 Kriegswaffenbuchprüfungen statt.

20. Stimmt es, dass Heckler & Koch mindestens einmal die Lieferung von G36-Ersatzteilen in die Provinz Chiapas beantragt hat, obwohl da nie Gewehre hingeliefert werden durften? Wenn ja, welche Kommunikation gab es zu diesem Antrag mit der Firma und innerhalb des BMWi und/oder BAFA?

Der Sachverhalt ist Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. Die Originalakten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie befinden sich deswegen derzeit bei der Staatsanwaltschaft.

21. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen in Mexiko Menschen durch Sicherheitskräfte mit deutschen Waffen getötet wurden? Können Sie ausschließen, dass bei dem Massaker an den 43 Studenten nicht auch G36-Gewehre eingesetzt wurden?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich unter den im Polizeiarsenal von Iguala sichergestellten Waffen Gewehre des Typs G36 befunden haben. Der Bundesregierung ist ferner bekannt, dass die mexikanische Bundesgeneralstaatsanwaltschaft mitgeteilt hat, an den mutmaßlichen Tatorten vom 26. September 2014 seien Patronenhülsen sichergestellt worden, die G36-Gewehren zugeordnet werden konnten, die an diesem Tag von Gemeindepolizisten aus Iguala verwendet wurden. Ob die Waffen an diesem Tag konkret gegen die 43 Studenten eingesetzt wurden, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung. Eigene Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.